



Gemarkung: Wernau

Entwurf
Bebauungsplan
“ Brühl III – Winklen II “
mit örtlichen Bauvorschriften

Planbereich 39.07

Gefertigt:

Wernau (Neckar), den 27.12.2010/28.10.2013



METZGER G m b H
VERMESSEN+PLANEN
Ziegelei 14
73249 WERNAU
Tel. 07153 / 9399-0
Fax 07153 / 9399-50

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl.I S.2585)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung der Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzVO)** vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S.58)
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** vom 05.03.2010 (GBl.S.357), berichtigt am 05.03.2010 (GBl.S.416), geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl.S.65,73) und durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBl.S.209)

Textteil

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 BauGB und BauNVO

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden in Ergänzung zu den zeichnerischen Festsetzungen folgende Festsetzungen getroffen:

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO

Ge

Gewerbegebiet (siehe Planeinschrieb)
Zulässig sind die nach § 8 (2) BauNVO zugelassenen Anlagen, ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe.
Ausnahmsweise zugelassen werden können die in § 8 (3) aufgeführten Anlagen, ausgenommen sind Vergnügungsstätten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

▼ N284.4
Bezugshöhe
HB
GHmax 9,0m
max.Gebäude-
höhe

Die im zeichnerischen Teil eingetragene Grundflächenzahl GRZ 0,7 (siehe Planeinschrieb) und die Höhe der baulichen Anlage (GH max) gemessen ab der in der Planzeichnung festgesetzten Bezugshöhe gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden. Als Gebäudehöhe wird bei den Flachdächern der obere Wandabschluß (auch als Umwehrung), bei geneigten Dächern die Firstoberkante definiert.

1.3 Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

a

a= abweichende Bauweise
Abweichend von der offenen Bauweise gilt keine Gebäudelängenbeschränkung.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB



Die überbaubare Grundstücksfläche wird im zeichnerischen Teil durch die dort festgesetzte Baugrenze bestimmt. Diese gilt nur für oberirdische Anlagen.

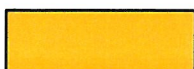
1.5 Flächen für Stellplätze § 9 (1) Nr. 4 BauGB u. § 12 BauNVO

Stellplätze sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Ausnahmsweise können Pkw-Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen i. S. von Ziff. 1.4 und im Bereich des Pfg5 zwischen Kranzhaldenstraße und überbaubarer Fläche zugelassen werden. Sie sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen, Betonrasenpflaster, Rasengittersteine) anzulegen. Einfahrten sind auf 30% der Pfg5 Flächen zwischen Kranzhaldenstraße und überbaubarer Fläche zulässig. Die Ein- und Ausfahrtsbreite im Pfg5 ist auf max. 6 m beschränkt.

1.6 Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB



Fahrbahn / öffentlicher Parkplatz

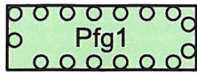


Gehweg

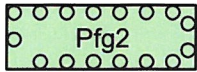


Feldweg

1.7 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB

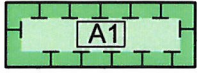


1.7.1 Öffentliche Grünfläche zur Ableitung von Oberflächenwasser.
(siehe auch 1.10.2)

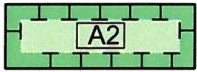


1.7.2 Öffentliche Grünfläche zur Ableitung von Oberflächenwasser.
(siehe auch 1.10.2)

1.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB



Öffentliche Grünfläche im Bereich A 1: Baumwiese (siehe auch 1.10.3)

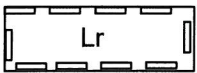


Private Grünfläche im Bereich A 2: Wiesenaue mit Ufergehölzstreifen des Bodenbachs (siehe auch 1.10.3)

T T T T T

Begrenzung Wiesenaue - Zielsetzung Gewässerrandstreifen

1.9 Fläche für ein Leitungsrecht § 9 (1) Nr. 21 BauGB



Fläche für ein Leitungsrecht zur Ableitung von Oberflächenwasser

1.10 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Bei Ansaaten wie auch bei Anpflanzungen darf nur autochthones Material (heimisches Saatgut) verwendet werden.

1.10.1 Pflanzbindungen



Pfb 1

Pfb 1 Baumreihe an der L 1207

Die Baumreihe zwischen der zukünftigen Erschließungsstraße und der Landesstraße L 1207 ist zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Bei Bauarbeiten ist für ausreichenden Schutz der zu erhaltenden Bäume Sorge zu tragen. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten. Das bestehende Verkehrsrünst ist in seiner Ausprägung zu erhalten.



Pfb 2

Pfb 2 Erhalt von Obstgehölzen

Die im Plan gekennzeichneten Obstbäume sind zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

1.10.2 Pflanzgebote auf öffentlicher Grünfläche



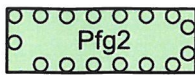
Pfg 1 Grünfläche in der Bodenbachaue

Die Grünfläche ist als extensiv genutzte oder gepflegte Wiese zu erhalten oder zu gestalten.

Ein Entwässerungsgraben zur Ableitung der unverschmutzten Dachwässer aus der angrenzenden Bebauung kann in die Grünfläche integriert werden. Ein entsprechender Graben ist unverdolt zu führen und naturnah zu gestalten.

Die Anlage eines Rückhaltebeckens in Erdbauweise, sowie einer mäandrierenden Sohlmulde zur Ableitung des Drosselabflusses in den nördlich anschließenden Wassergraben ist gestattet. Uferbegleitende Strauchpflanzungen sind mit Arten der Pflanzenliste 5 auszuführen.

Bei einer erforderlichen Neuanlage von Wiesenflächen sind diese mit einer dem Standort entsprechenden Gras-Kräuter-Mischung aus regionalem Saatgut anzusäen und extensiv zu pflegen.



Pfg 2 Grünstreifen entlang der randlichen Gehölzstrukturen

Der Grünstreifen ist als extensiv genutzte oder gepflegte Wiese zu erhalten oder zu gestalten.

Ein Entwässerungsgraben zur Ableitung der unverschmutzten Dachwässer aus der angrenzenden Bebauung kann in die Grünfläche integriert werden. Ein entsprechender Graben ist unverdolt zu führen und naturnah zu gestalten.

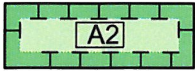
1.10.3 Pflanzgebote auf Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft



A1 Baumwiese

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche ist eine Baumwiese durch Pflanzung hochstämmiger Wildobstbäume der Pflanzenlisten 3 zu entwickeln.

Pro 200 m² Pflanzgebotsfläche ist ein Baum zu pflanzen.



A2 Wiesenau mit Ufergehölzstreifen des Bodenbaches

Der Ufergehölzstreifen des Bodenbaches ist zu sichern. Eine Pflege der Ufergehölze durch Einzelstammweise "Auf den Stock setzen" ist gestattet. Abschnittsweise ist der Ufergehölzstreifen um bis zu 10m zu erweitern. Hierbei sind Gehölze der Pflanzlisten 5 und 6 zu verwenden.

Vorhandene Drainagen sind stillzulegen. Eine Vernässung der Wiesen ist erwünscht. Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (z.B. Auffüllungen) ist nicht zulässig.

Wiesenau - Randstreifen ab Böschungsoberkante (mindestens) 10m breit: Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur mit der Zielsetzung eines "Gewässerrandstreifens". Innerhalb des Gewässerrandstreifens dürfen keine baulichen Anlagen (wie z.B. Zäune, Auffüllungen etc.) errichtet werden. Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften.

T T T T T

1.10.4 Pflanzgebote auf privater Fläche



Pfg 3 Randliche Einbindung durch Gehölzpflanzung

Zur landschaftlichen Einbindung ist am Rand des Gewerbegebietes innerhalb der ausgewiesenen Pflanzgebotsfläche ein Gehölzstreifen aus Sträuchern und Einzelbäumen auszubilden.

Die Gehölzpflanzungen sind unter Verwendung standortheimischer Arten nach Pflanzlisten 2 - 4 aus regionalem Pflanzmaterial auszuführen. Es ist eine vielseitige und artenreiche Gestaltung durch unterschiedliche Ausformung in Höhe und Breite anzustreben. Die Heckenstrukturen sind durch Einzelbäume und Baumgruppen zu untergliedern.

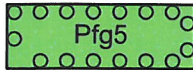
Am östlichen Rand ist eine Pflanzung von Bäumen zur Verringerung des Schattenwurfes nicht gestattet.

Pfg4

Pfg 4 Grünordnerische Festsetzungen für überbaubare Flächen

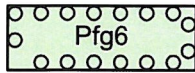
Zur Entwicklung bzw. Sicherung von ökologischen und gestalterischen Qualitäten werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Unbebaute Flächen innerhalb der überbaubaren Fläche, die nicht als Zufahrt, Parkierung oder Lagerfläche genutzt werden, sind gärtnerisch anzulegen. Es sollen standortheimische Gehölze gem. Pflanzliste 4 verwendet werden.
- Parkierungsflächen für PKW sind in wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
- Alle Dächer sind zu 90 % der Gesamtdachfläche extensiv zu begrünen. Die Mindestaufbauhöhe der Dachbegrünung beträgt 14 cm. Obermaterial ist anteilig mitzuverwenden.
- Eine Reduzierung der geforderten Dachbegrünung von 90% auf 80% ist bei Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig.
- Das unverschmutzte Überreich des Niederschlagswassers der Dachflächen ist zu sammeln und in die Pflanzgebotsfläche 1, 2 oder 6 einzuleiten und an den Bodenbach abzugeben.
- Stützwände oder Gabionen ab einer Höhe von 1,5 m sind zu mindestens 80 % der Ansichtsfläche zu begrünen. Dies ist durch Verwendung von Arten mit einer geeigneten Wuchshöhe und eine ausreichend dichte Pflanzung zu gewährleisten. Es sind standortgerechte rankende, schlingende oder selbst klimmende Pflanzen der Pflanzenliste 7 zu verwenden. Bei Verwendung von rankenden oder schlingenden Pflanzen sind geeignete Rankhilfen an den Stützwänden anzubringen.



Pfg 5 Gestaltung von Grünstreifen

Mindestens 20% der Fläche sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. In der Pflanzgebotsfläche sind PKW-Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise, sowie Einfahrten (max.30% der Gesamtfläche) zulässig. Die Ein- und Ausfahrtsbreite ist auf max. 6m beschränkt. An den im Plan gekennzeichneten Standorten sind hochstämmige Laubbäume zu pflanzen. Hierbei sind Arten der Pflanzenliste 1 mit einem Stammumfang von 18-20 cm in 1 m Höhe zu verwenden. Die Standorte können parallel zur Erschließungsstraße verschoben werden, ihre Anzahl ist jedoch bindend. Die Baumstandorte sind vor einem Überfahren zu schützen. Bei einer Pflanzung von Sträuchern sind Arten der Pflanzenliste 4 zu verwenden.



Pfg 6 Gestaltung des nördlichen Grünstreifens

Der im Plan dargestellte Grünstreifen ist gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei einer Pflanzung von Sträuchern sind Arten der Pflanzliste 4 zu verwenden.

1.11 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers § 9 (1) Nr. 26 BauGB

Randbefassungen mit Hinterbeton sowie Böschungflächen sind, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, auf den angrenzenden privaten Grundstücken zu dulden.

1.12 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 9 (6) BauGB



Landschaftsschutzgebiet "Wernau"



Vogelschutzgebiet



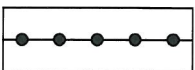
Besonders geschützter Lebensraum nach §32 NatSchg B-W



Naturdenkmal Bodenbach



1.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB



1.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO



1.15 Abbruch bestehender Hütte

2. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 (1) Nr. 1 LBO

2.1.1 Dachform

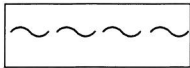
Siehe Planeinschrieb

2.1.2 Dachgestaltung

Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

2.1.3 Fassadengestaltung

Unzulässig sind in dem mit Planzeichen gekennzeichneten Bereich:
Metallverkleidungen, spiegelnde Fassaden, sowie fluoreszierende Farben.
Allgemein unzulässig sind reflektierende Materialien an Aussenwandflächen.



FD DN 0°-5°

2.2 Werbeanlagen § 74 (1) Nr. 2 LBO

Werbeanlagen mit bewegtem und wechselndem Licht sind unzulässig.
Auf den Dächern aufgeständerte Werbeanlagen sind unzulässig.

2.3 Einfriedigungen § 74 (1) Nr. 3 LBO

Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 2 m als Maschendrahtzäune oder Stahlgitterzäune, ohne sichtbare Fundamente oder Sockelmauern zulässig.
Von Öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind diese mindestens 0,5 m zurückzusetzen.
Stützmauern über 0,70 m sind in der Pflanzgebotsfläche 4 (Pfg 4) unzulässig.

3. Hinweise

3.1 Grundwasser

Im Plangebiet angetroffene Quellen oder Hangwasseraustritte sind in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Esslingen) zu fassen. Für eine vorübergehende Grundwasserabsenkung sowie die Fassung und Ableitung der Hangwasseraustritte ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Deshalb ist zu erwarten, dass bei der Ausführung von Untergeschossen das Grundwasser angeschnitten wird. In diesen Fällen sind die Untergeschosse als wasserdichte Wanne auszuführen und die Grundwasserumlaufbarkeit zu gewährleisten.

Die hydrologisch-hydraulischen Untersuchungen des Ingenieurbüro Wald+Corbe zum Einzugsgebiets des Bodenbachs (insbesondere der HQ100 Überflutungsflächen) sind zu beachten.

Dauernde Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig. Bauvorhaben im Grundwasserbereich bzw. im Grundwasserschwankungsbereich bedürfen im Regelfall einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist unter Beifügung entsprechender Planunterlagen bei der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Esslingen) möglichst frühzeitig zu beantragen.

3.2 Altlasten

Altablagerungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind der Stadt Wernau nicht bekannt.

3.3 Bodendenkmale

Werden beim Vollzug der Planung bisher unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen (§ 20 DSchG).

3.4 Flächen für Feuerwehr

Die Flächen für die Feuerwehr müssen nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) vom 11.08.1988 (GABl. S: 653) und nach DIN 14090 ausgeführt werden.

3.5 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchGF), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens. Auf das Merkblatt zum Bodenschutz bei Baumaßnahmen wird verwiesen. Eine Baufeldabräumung hat entsprechend der Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung außerhalb der Vegetationsperiode zu erfolgen.

3.6 Duldungen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 126 BauGB Lichtmasten und Verkehrszeichen auf den angrenzenden privaten Grundstücken zu dulden sind.

3.7 Umweltschutz

Die Beleuchtung hat mit insektenfreundlichen Leuchten, z.B. Natriumdampf-Hochdruckleuchten zu erfolgen.

3.8 Pflanzlisten

Pflanzenliste 1 –Laubbäume entlang von Straßen und auf Parkierungsflächen

| botanischer Name | deutscher Name |
|--------------------------------|----------------|
| Acer platanoides in Sorten | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Aesculus hipp. 'Baumannii' | Roskastanie |
| Corylus colurna | Baumhasel |
| Pyrus calleryana 'Chanticleer' | Stadtbirne |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Sorbus in Sorten | Mehlbeere |
| Tilia cordata in Sorten | Winter-Linde |
| Ulmus Hybride 'Dodoens' | Ulme |

Pflanzenliste 2 - Heimische standortgerechte Baumarten in Grün- und Ausgleichsflächen

| botanischer Name | deutscher Name |
|--------------------|----------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Betula pendula | Weißbirke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Fraxinus excelsior | Gemeine Esche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Ulmus minor | Ulme |

Pflanzenliste 3 – Wild-Obstbäume

Hochstämme auf Sämlingsunterlagen (Empfehlungen des LRA Esslingen)

| botanischer Name | deutscher Name |
|----------------------|-----------------|
| Wildobst: | |
| Malus sylvestris | Wildapfel |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Pyrus pyraster | Wildbirne |
| Sorbus auc. 'Edulis' | Essb. Eberesche |
| Sorbus domestica | Speierling |
| Sorbus torminalis | Elsbeere |

Pflanzenliste 4 - Heimische standortgerechte Straucharten

| botanischer Name | deutscher Name |
|---------------------|------------------------|
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Haselnuss |
| Crataegus laevigata | Zweigriffiger Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Eingriffiger Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Gemeiner Liguster |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus cathartica | Kreuzdorn |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Salix caprea | Salweide |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

Pflanzenliste 5 – Sträucher für frische bis feuchte Standorte

| botanischer Name | deutscher Name |
|---------------------------|-------------------|
| <i>Corylus avellana</i> | Hasel |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Blut-Hartriegel |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Pfaffenhütchen |
| <i>Franula alnus</i> | |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Heckenkirsche |
| <i>Prunus padus</i> | Trauben-Kirsche |
| <i>Salix viminalis</i> | Korb-Weide |
| <i>Viburnum opulus</i> | Wasser-Schneeball |

Pflanzenliste 6 – Bäume für die Erweiterung des Ufergehölzstreifens

| botanischer Name | deutscher Name |
|---------------------------|----------------|
| <i>Alnus glutinosa</i> | Schwarzerle |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Fraxinus excelsior</i> | Esche |
| <i>Prunus padus</i> | Traubenkirsche |
| <i>Quercus robur</i> | Stieleiche |
| <i>Salix cinera</i> | Grauweide |
| <i>Ulmus laevis</i> | Flatterulme |

Pflanzenliste 7 - Kletterpflanzen für die Begrünung von Stützwänden

| botanischer Name | deutscher Name | maximale Höhe | Rankhilfe nötig |
|---|------------------|---------------|-----------------|
| <i>Clematis vitalba</i> | Waldrebe | bis 16m | ja |
| <i>Lonicera periclymenum</i> | Waldgeißblatt | bis 5m | ja |
| <i>Hedera helix</i> | Efeu | bis 30m | nein |
| <i>Humulus lupulus</i> | Hopfen | 3-8 m | ja |
| <i>Parthenocissus quinquefolia</i> 'Engelmannii' | Wilder Wein | bis 15m | nein / ratsam |
| <i>Parthenocissus tricuspidata</i> 'Veitchii' | Wilder Wein | Bis 15m | nein |
| <i>Polygonum aubertii</i> | Schlingknöterich | 8-15 m | ja |

Verfahrensvermerke:

- | | | | |
|-----|---|------------|--------------------------|
| 1. | Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gemäß § 2 (1) BauGB | vom | 14.04.2008 |
| 2. | Aufstellungsbeschluss im Wernauer Anzeiger bekannt gemacht | am | 09.05.2008 |
| 3. | Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB | vom bis | 26.05.2008 27.06.2008 |
| 4. | Öffentlichkeitsbeteiligung im Wernauer Anzeiger bekannt gemacht | am | 23.05.2008 |
| 5. | Vom Gemeinderat als Entwurf festgestellt | am | 06.04.2009 |
| 6. | Als Entwurf öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB | vom bis | 20.04.2009 22.05.2009 |
| 7. | Auslegung im Wernauer Anzeiger bekanntgemacht gemäß § 3 (2) BauGB | am | 09.04.2009 |
| 8. | Vom Gemeinderat als Entwurf festgestellt | am | 26.07.2010 |
| 9. | 2.öffentliche Auslegung als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB | vom bis | 13.09.2010 15.10.2010 |
| 10. | 2.Auslegung im Wernauer Anzeiger bekanntgemacht gemäß § 3 (2) BauGB | am | 10.09.2010 |
| 11. | Als Satzung vom Gemeinderat beschlossen gemäß § 10 (1) BauGB | am | |
| 12. | Im Wernauer Anzeiger bekannt gemacht gemäß § 10 (3) BauGB | am | |
| 13. | Rechtsverbindlich | ab | |

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft. Dies gilt insbesondere für die seither geltenden Bebauungspläne.

Zur Beurkundung
Wernau (Neckar), den

gez.

Eibl
Bürgermeister

Beglaubigt
Wernau (Neckar), den

Bürgermeisteramt